

75.) Verordnung,

die Herabsetzung der Contumazzeit für die Communication auf dem Lande
und die Erlassung einiger Strafbestimmungen betreffend;

vom 7^{ten} December 1831.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen haben ergeben, daß der Ansteckungsstoff der Asiatischen Cholera mehr flüchtiger Natur ist und seine Wirkungen deshalb, soviel die Communication zu Lande anlangt, mit sehr seltenen Ausnahmen, bereits in den ersten drei bis sieben Tagen äussert, während solcher auf dem Wasser sich längere Zeit zu verhalten pflegt.

Auf den Grund dieser Erfahrung sowohl, als zu thunlichster Erleichterung des Verkehrs, haben daher Sr. Königliche Majestät und Sr. des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit zu genehmigen geruht, daß die, durch die früheren gesetzlichen Bestimmungen und zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27^{ten} October dieses Jahres, vorgeschriebene Contumazzeit, soviel den Landweg betrifft, auf die Hälfte der jetzt bestimmten Frist herabgesetzt werde.

Zu dem Ende, sowie zu wirksamerer Handhabung der, in Folge dieser Milderung, zu vollziehenden Schutzmassregeln gegen das Eindringen gedachter Krankheit, wird hie- mit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die angeordnete Contumazzeit wird an durch

a) für Reisende, Viehtransporte oder Waaren, welche zu Lande aus Orten kommen, oder dergleichen auf ihrem Wege berührt haben, die von der Asiatischen Cholera angesteckt sind,

auf zehn Tage,

b) für Diejenigen, welche zu Lande aus einer verdächtigen Gegend kommen, (worunter der Umkreis eines angestückten Ortes von drei Meilen verstanden wird,) oder eine solche auf ihrem Wege berührt haben,

auf fünf Tage

bestimmt. In beiden Fällen wird jedoch die Zeit des Aufenthalts und der Reise in unverdächtigen Gegenden angerechnet.